

ALT

§ 4 Begriffsbestimmungen

Deutsche im Sinne der WSpO:

- a. Deutsche Staatsangehörige
- b. Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahren Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen und behalten auch für die folgenden Spieljahre Gültigkeit, sofern der betreffende Spieler keinen Vereinswechsel gemäß § 21 WSpO vollzieht.

NEU

§ 4 Begriffsbestimmungen

Deutsche im Sinne der WSpO:

- a. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU)
- b. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahren Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen und behalten auch für die folgenden Spieljahre Gültigkeit, sofern der betreffende Spieler keinen Vereinswechsel gemäß § 21 WSpO vollzieht.

Bemerkung:

- *Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung*
- *Vorläufiges Inkrafttreten zum 10.02.2020 gemäß § 1 Ziff. 4 WSpO*

ALT

§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung

5. Die von Punkt 1 bis 6 bei Sechser-Mannschaften bzw. von 1 bis 4 bei Vierer- Mannschaften gemeldeten Spieler dürfen nur in der ersten, nicht in einer nachfolgenden Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog für die jeweils nächsten sechs bzw. vier gemeldeten Spieler für alle weiteren Mannschaften. Sind in der Mannschaftsmeldung zwischen den Plätzen 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. (bei Vierer-Mannschaften entsprechend 1 bis 4, 5 bis 8 usw.) jeweils weniger als vier Deutsche gemäß § 4 WSpO gemeldet (bei Vierer- Mannschaften zwei), muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Deutschen gemäß § 4 WSpO der jeweils höheren Mannschaft zugerechnet werden. Sie haben für die nachfolgenden Mannschaften dann keine Spielberechtigung. Bei Vereinen, deren erste Mannschaften in Ligen spielen, die dem Verband übergeordnet sind und eine diesbezüglich abweichende Regelung haben, beginnt die Hinzurechnung von Deutschen gemäß § 4 WSpO zu einer Mannschaft bei derjenigen Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse im Gültigkeitsbereich der WSpO des BTV spielt.

NEU

§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung

5. Die von Punkt 1 bis 6 bei Sechser-Mannschaften bzw. von 1 bis 4 bei Vierer- Mannschaften gemeldeten Spieler dürfen nur in der ersten, nicht in einer nachfolgenden Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog für die jeweils nächsten sechs bzw. vier gemeldeten Spieler für alle weiteren Mannschaften. Sind in der Mannschaftsmeldung zwischen den Plätzen 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. (bei Vierer-Mannschaften entsprechend 1 bis 4, 5 bis 8 usw.) jeweils weniger als vier Deutsche gemäß § 4 WSpO gemeldet (bei Vierer- Mannschaften zwei), muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Deutschen gemäß § 4 WSpO der jeweils höheren Mannschaft zugerechnet werden. Sie haben für die nachfolgenden Mannschaften dann keine Spielberechtigung. Bei Vereinen, deren erste Mannschaften in Ligen spielen, die dem Verband übergeordnet sind und eine diesbezüglich abweichende Regelung haben, beginnt die Hinzurechnung von Deutschen gemäß § 4 WSpO zu einer Mannschaft bei derjenigen Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse im Gültigkeitsbereich der WSpO des BTV spielt.

Darüber hinaus gilt in den Altersklassen Herren, Damen und Herren 30: Sofern in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der EU gemeldet sind, die nicht mindestens eine der Voraussetzungen des § 44, 9 a) oder b) der Wettspielordnung des DTB vorweisen, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.

In den Altersklassen ab Damen 30 und ab Herren 40 gilt darüber hinaus: Sind in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, in einer Mannschaftsmeldung ab Damen 30 und ab Herren 40 zwischen den Plätzen 1 bis 6 (bei 4er- Mannschaften 1 bis 4) jeweils weniger als vier (bei 4er-Mannschaften drei) Spieler gemeldet, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder gem. § 44 Ziff. 9 WO-DTB deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, so muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler der ersten Mannschaft zugerechnet werden, bis jeweils vier (4er- Mannschaften jeweils drei) deutsche Spieler erreicht sind. Sie haben für die nachfolgende Mannschaft dann keine Spielberechtigung. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.

Darüber hinaus gilt ~~in den Altersklassen Herren, Damen und Herren 30~~: Sofern in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der EU gemeldet sind, die nicht mindestens eine der Voraussetzungen des § 44, 9 a) oder b) der Wettspielordnung des DTB vorweisen, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.

~~In den Altersklassen ab Damen 30 und ab Herren 40 gilt darüber hinaus: Sind in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, in einer Mannschaftsmeldung ab Damen 30 und ab Herren 40 zwischen den Plätzen 1 bis 6 (bei 4er- Mannschaften 1 bis 4) jeweils weniger als vier (bei 4er-Mannschaften drei) Spieler gemeldet, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder gem. § 44 Ziff. 9 WO-DTB deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, so muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler der ersten Mannschaft zugerechnet werden, bis jeweils vier (4er- Mannschaften jeweils drei) deutsche Spieler erreicht sind. Sie haben für die nachfolgende Mannschaft dann keine Spielberechtigung. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.~~

Bemerkung:

- *Anpassung an die Änderung der DTB-Wettspielordnung*
- *Vorläufiges Inkrafttreten zum 10.02.2020 gemäß § 1 Ziff. 4 WSpO*